

08.07.2014

Protokollerklärung zum LRV M-V SGB XII stationär/teilstationär Stand 01.07.2007:

In der Sitzung der SK 22 vom 27.03.2014 wurde folgende Formulierung zur Behandlungspflege in der WfbM für die Aufnahme in die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vereinbart und in der Sitzung vom 08.07.2014 freigegeben:

„Besteht ein individualrechtlicher Anspruch auf Behandlungspflege nach § 37 SGB V gegenüber der Krankenkasse, ist die Werkstatt nicht zur Erbringung der Behandlungspflege verpflichtet.

Sofern für den potentiellen Personenkreis im Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII bzw. in der Leistungsvereinbarung grundpflegerische Maßnahmen beschrieben werden, sind diese im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII zur Deckung der grundpflegerischen Bedarfe zu erbringen.“